

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 134
März 2017

Editorial



Macron – Spitzenanwärter für die Präsidentschaft?

Französischer Wahlkampf bleibt weiter offen

Wird Emmanuel Macron, der junge Politstar am französischen Wahlhimmel, nächster Präsident der Republik? Die Frage ist längst nicht beantwortet; aber die Möglichkeit besteht durchaus. Der Ablauf der französischen Wahlkampagne gleicht einem Krimi, dessen Ausgang von Tag zu Tag ungewisser wird und noch viele Überraschungen in sich birgt.

Die Furcht vor Marine Le Pen, die mit ihren Anti-Europathesen und der Aufgabe des Euros die internationalen Finanzplätze zu Spekulationen verleitet, ist nicht völlig von der Hand zu weisen, obwohl der Großteil der französischen Gesellschaft diese Hypothese weiterhin entschieden ablehnt. Aber das komplizierte französische Wahlsystem mit einer Stichwahl kann diesen Ausgang bei den derzeitigen Konstellationen nicht völlig ausschließen.

Der durch einen brillanten, aber auch völlig unerwarteten Sieg in den Vorwahlen („Primaires“) der Rechten gekürte Kandidat François Fillon ist durch die ihm vorgeworfenen Scheinbeschäftigungen seiner Familie in seiner Abgeordnetenzeit stark angeschlagen. Eine Umkehr des bestehenden Abwärtstrends erscheint immer unwahrscheinlicher und das Erreichen der Stichwahl damit für sehr problematisch.

Die beiden Linkskandidaten, der von der sozialistischen Partei gewählte Utopist Benoît Hamon, der u.a. ein Universaleinkommen von 750 € pro Monat einführen möchte, und der radikale Einzelgänger Jean-Luc Mélenchon rangieren derzeit auf recht aussichtslosen Plätzen. Eine Chance für einen der beiden könnte sich nur ergeben, wenn sie zusammengingen und sich auf einen Kandidaten einigen könnten. Danach sieht es jedoch im Augenblick nicht aus.

Bleibt der lange als krasser Außenseiter angesehene ehemalige Wirtschaftsminister von François Hollande, Emmanuel Macron. Der parteilose, aber dem linken Lager doch sehr nahestehende Kandidat, der sich ohne Hilfe Dritter in den Wahlkampf warf, stellt eine absolute Ausnahmeerscheinung dar. Zunächst erschien sein Anspruch auf das höchste Amt im Staat als völlig unrealistisch und beinahe überheblich. Darüber hinaus führte er bis vor kurzem einen sehr unüblichen Wahlkampf, der sich insbesondere durch viele, sehr allgemein gehaltene Reden und Richtungserklärungen, aber durch kein konkretes, chiffriertes, nachvollziehbares Programm auszeichnete. Sein bisher größtes „Atout“ – außer seiner eigenen brillanten Persönlichkeit, seinem jugendlichen Alter und dem Unbelastetsein von dem unbeliebten französischen Establishment – bestand in der Schwäche seiner Gegner; Marine Le Pen mit ihrer festen Wählerschaft war dabei eine Ausnahme.

Das Zusammengehen bzw. die Unterstützung des Zentristen („Modem“) François Bayrou, der in der Vergangenheit selbst mehrmals Präsidentschaftskandidat war, könnten nunmehr die Aussichten von Emmanuel Macron nicht unwesentlich verbessert haben. Das für Anfang März angekündigte Programm des Kandidaten verspricht mehr Klarheit, aber auch mehr Angriffsfläche zu bringen. Die bisher schon bekannten Punkte seiner Wirtschaftspläne schlagen – im Gegensatz zu den Schockvorschlägen von Fillon – eine wesentlich moderatere Vorgehensweise, wobei Exzesse nach rechts oder links vermieden werden, vor.

Emmanuel Macron ist ein überzeugter Europäer und ein strikter Vertreter der Einhaltung der Maastricht-Kriterien. Der eigentliche Wahlkampf mit der Frage: „Wohin bewegt sich Frankreich?“ hat nun wirklich begonnen.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Nutzung von Arbeitszeitaufzeichnungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens

Das Recht auf Beweiserbringung

Ein Unternehmer verstieß gegen die Vorschriften des Arbeitsverbots an Sonntagen. Um die Rechtsverletzung zu beweisen, hatte ein Mitglied der Belegschaftsvertretung Photokopien der Aufzeichnungen der Arbeitszeiten der Arbeitnehmer angefertigt. Der Arbeitgeber machte geltend, dass der Arbeitnehmervertreter zwar diese Aufzeichnungen konsultieren, aber nicht vor Gericht vorlegen durfte.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 9. November 2016, entschied, dass im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Verwendung dieser Dokumente nicht verboten sei. Das Gericht führte des Weiteren aus, dass der Belegschaftsvertreter für das

Gerichtsverfahren berechtigt war, die Arbeitsverträge, die Lohnabrechnungen und die Schreiben der sich für die Sonntagsarbeit freiwillig gemeldeten Arbeitnehmer zu photokopieren. Das Recht auf Beweiserhebung rechtfertigt die Erstellung von Elementen, die die Privatsphäre der Arbeitnehmer beeinträchtigen können. Voraussetzung für die berechtigte Vorlage sei jedoch, dass dies notwendig war, um das bestehende Recht geltend machen zu können. Darüber hinaus müsse die Privatsphäreinschränkung zu dem gewünschten Ergebnis in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Im vorliegenden Sachverhalt, so das Kassationsgericht, lagen diese Voraussetzungen vor.

Handelsrecht

Sehr späte Zahlungseintreibung

Keine rechtsmissbräuchliche Handlung, soweit dies innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt

Ein Geschäftsführer verpflichtete sich gegenüber seiner Bank, für das gesamte Engagement seiner Gesellschaft zu haften. Über die Gesellschaft wurde einige Zeit später das Liquidationsverfahren eingeleitet. Einige Jahre später verklagte die Bank den Geschäftsführer auf Zahlung. Dieser machte nun geltend, die Bank habe durch ihr langes Warten bis zur Zahlungsaufforderung feh-

lerhaft gehandelt. Dieses Argument wurde mit Urteil des Kassationsgerichtes vom 2. November 2016 zurückgewiesen: Ein Gläubiger, der innerhalb der Verjährungsfrist (fünf Jahre seit dem 19. Juni 2006) seine Forderung geltend macht, handelt dabei grundsätzlich rechtswirksam, außer in der späten Ausübung dieses Rechts ist ein Missbrauchstatbestand zu erblicken.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2017“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Juni 2017 in München** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Strafrecht

Anzeigepflicht des Arbeitgebers für Verkehrsdelikte seiner Mitarbeiter

Beschränkung auf öffentliche Radareinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2017 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Mitarbeiter, die ein Verkehrsdelikt mit einem Firmenfahrzeug begehen, innerhalb einer Frist von 45 Tagen zu melden.

Die Anzeigepflicht kann durch eingeschriebenen Brief unter Benutzung des Formulars, das dem Strafzettel beiliegt, erfüllt werden. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber die notwendigen Angaben, d.h. Person, Adresse und die Nummer des Führerscheins des betroffenen Arbeitnehmers, auch über das Internet an die zuständige Stelle melden (<https://www.antai.gouv.fr>). Soweit der Fahrer des Fahrzeuges nicht

festgestellt werden kann, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen Diebstahl des Pkws, wegen widerrechtlicher Aneignung des Autokennzeichens, ...), so sind diese Gründe nicht nur anzugeben, sondern auch zu beweisen.

Dieses Meldeverfahren des Arbeitgebers bezieht sich nur auf Straßendelikte, die durch die öffentlich angebrachten Radareinrichtungen festgestellt werden. Die in anderer Weise konstatierten Straßendelikte sind durch ein noch zu veröffentlichen Dekret, das die Liste der in Frage kommenden Überschreitungen definiert, festzulegen.

Handelsrecht

Nichtordnungsgemäße Erklärung der Unpfändbarkeit von Immobilien

Sonderfall der Erstwohnsitzimmobilie

Gemäß dem Urteil des Kassationsgerichts vom 15. November 2016 konnte der Liquidator eine nicht ordnungsgemäß abgegebene Erklärung zur Unpfändbarkeit einer Immobilie anfechten.

Folgender Sachverhalt: Ein Einzelunternehmer, der eine Unpfändbarkeitsklärung zugunsten seiner Zweitwohnung abgab, vergaß dabei, die Unpfändbarkeit im Handelsregister eintragen zu lassen. Im Rahmen seines Insolvenzverfahrens konn-

te deshalb diese Immobilie veräußert werden.

Im Falle einer Erstwohnsitzimmobilie entfällt diese Möglichkeit, denn die Unpfändbarkeit solcher Immobilien, auch bei Fehlen der Handelsregistereintragung, ist seit dem 6. August 2015 zwingendes Recht. Diese Vorschrift kann jedoch nur gegenüber gewerblichen Gläubigern, deren Rechte nach dem 7. April 2015 entstanden, geltend gemacht werden.

Handelsrecht

Verkauf eines „garantierten“ Geschäftswertes

Ausschluss der Sachmängelhaftung unerheblich

Im Rahmen des Verkaufs des Geschäftswertes eines Bäcker- und Konditoreibetriebes sicherte der Verkäufer die Ordnungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Maschinen zu. Insbesondere garantierte er, dass die Vorschriften hinsichtlich der bestehenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften erfüllt worden seien. Hingegen wurde eine Mängelhaftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Nachdem einige Zeit später festgestellt worden war, dass der gasbetriebene Backofen nicht den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprach, verklagte der Käufer den Verkäufer. Der Verkäufer machte zu seiner Verteidigung geltend, dass eine Sachmängelhaftung ausdrücklich durch

den Vertrag ausgeschlossen worden war. In Anbetracht seiner Gutgläubigkeit wurde deshalb die Klage abgewiesen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 22. November 2016, berichtigte die Vorentscheidung. Danach war gegenüber dem Verkäufer keine Sachmängelhaftung, die ja ausgeschlossen worden war, geltend gemacht worden, sondern die Tatsache, dass der gekaufte Geschäftswert nicht den zugesicherten Eigenschaften, wie sie im Verkaufsvertrag angekündigt waren, entsprach.

Der Ausschluss der Sachmängelhaftung war somit laut Kassationsgericht ohne jegliche rechtliche Wirkung.

Handelsrecht

Wirksamkeit der Einräumung von Pfandrechten

Durch Austausch darf keine höhere Absicherung gewährt werden

Eine Bootswerft räumte ihrer Bank als Garantie für ihr negatives Verrechnungskonto ein Pfandrecht an sechs identifizierbaren Schiffsmotoren ein. Drei Monate später wurde der Inhalt des Pfandrechts verändert: Zwei alte, ursprünglich verpfändete Motoren wurden durch zwei neue ersetzt.

In der Folge wurde über das Unternehmen zunächst der Vergleich und danach das Konkursverfahren eröffnet. Dabei wurde durch das Handelsgericht der Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit vor der Vornahme der Veränderung des Pfandrechtsinhalts angesetzt. Auf Antrag des Konkursverwalters wurde durch das Gericht gemäß Art. L 631-1-6 des Handelsgesetzbu-

ches die Ungültigkeit des eingeräumten Pfandrechts angeordnet. Gemäß dieser Rechtsvorschrift ist ein Pfandrecht rechtsunwirksam, soweit es nach Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens gewährt und die Zahlung einer Verbindlichkeit garantiert wurde, die vor Eröffnung des Konkursverfahrens lag.

Das angerufene Kassationsgericht hob mit Urteil vom 27. 9 2016 das Urteil der Vorinstanz auf: Der Austausch des Pfandrechtsinhalts führe nur dann zur Rechtsunwirksamkeit des Pfandrechts, wenn dadurch der Bank ein wertmäßig höheres Pfandrecht als ursprünglich eingeräumt worden wäre. Dies war jedoch nicht der Fall.

Handelsrecht

Liquidationsverfahren führt zur Fälligkeitsermittlung

Bürge haftet für garantierte Bankaußenstände

Folgender Sachverhalt lag zur Entscheidung vor: Ein sich in Liquidation befindendes Unternehmen verfügte über hohe Bankschulden, die von der Gläubigerbank beim Liquidator gemeldet und vom Handelsgericht definitiv festgeschrieben wurden. Die Bank verklagte den Bürgen, der für die Zahlung der Bankschulden Sicherheit geleistet hatte.

Der Bürge bestritt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten ihm gegenüber und ersatzweise auch die Höhe der Bankschulden. Das angerufene Gericht verwarf die Argumentation des Bürgen. Danach war das

debitorische Bankkonto durch die Eröffnung des Liquidationsverfahrens geschlossen und der verbleibende Schuldsaldo sofort fällig geworden. Auch die vom Bürgen bestrittene Höhe der Bankschulden wurde vom Gericht nicht anerkannt: Die definitive Aufnahme der Forderungshöhe in der vom Handelsgericht vorgenommenen Schuldenaufstellung des Liquidationsverfahrens war für den Bürgen verbindlich.

Das Kassationsgericht schloss sich mit Urteil vom 13. Dezember 2016 dieser Entscheidung an.

Zivilrecht

Ansprüche aus einem gewerblichen Mietvertrag („bail“)

Änderungen während des Klageverfahrens

Der Eigentümer einer Immobilie kündigte seinem Mieter, ohne ihm eine Erneuerung des Mietvertrages angeboten zu haben. Der Mieter verklagte den Eigentümer auf Entschädigungszahlung. Der Eigentümer bestritt die Anwendung der Regelungen für den gewerblichen Mietvertrag („bail“) und die sich daraus ergebenden Vorschriften (z.B. Vertragserneuerungsangebot). Er lehnte deshalb die Forderung des Mieters ab.

Das angerufene Gericht folgte der Auffassung des Mieters. Danach stünde die durchgeführte Vertragsauflösung des

Eigentümers im Widerspruch zu seinen während des Verfahrens geltend gemachten Ausführungen: Es handele sich um einen gewerblichen Mietvertrag („bail“).

Das Kassationsgericht - Urteil vom 3. November 2016 – berichtigte die Analyse des Vorgerichts: Ein Eigentümer, der die Aufkündigung des Mietverhältnisses ohne Abgabe eines Erneuerungsangebots dem Mieter mitgeteilt und im Laufe des Verfahrens eine Entschädigung für die Nichterneuerung angeboten habe, könne die Anwendung der Vorschriften zum gewerblichen Mietverhältnis („bail“) ablehnen.

Prozentualer Anteil von Frauen und Männern in den Überwachungsgremien großer Unternehmen ab 2017

Unterschiedliche Interpretationen

Durch das Gesetz vom 27. Januar 2011 wurde eine ausgeglichene Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungs- und Aufsichtsräten von börsennotierten Gesellschaften festgelegt. Danach sind nunmehr, seit dem 1. Januar 2017, alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet, einen Anteil von mindestens 40% beider Geschlechter in ihren Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten auszuweisen.

Dieser Prozentsatz muss spätestens durch die erste, nach dem 1. Januar 2017 durchgeführte Hauptversammlung, die über die Nominierung der Mitglieder des zuständigen Überwachungsgremiums zu bestimmen hat, erreicht werden. Zweifelhaft dabei könnte sein, wie zu entscheiden ist, wenn die Hauptversammlung in 2017 aus tatsächlichen Gründen, z.B., es stehen keine Mandaterneuerung an, über keine neue Nominierung zu entscheiden hätte.

Würde dann die obige Obligation sich um ein weiteres Jahr verschieben? ANSA („Association Nationale des Sociétés par Actions“) verneint diese Auslegung, denn sie verstöße gegen

den Sinn des Gesetzes, das in 2017 nach der ersten Hauptversammlung das Kriterium von 40% erreicht sehen möchte.

Francis Lefebvre hingegen vertritt die Gegenansicht und beruft sich dabei auf den strikten Gesetzeswortlaut, der von der Hauptversammlung spricht, die über die Normierung zu entscheiden hat. Solange keine Nominierung auf der Tagesordnung stünde (z.B. weil die bestehenden Mandate noch laufen), könne auch das neue Kriterium nicht zur Anwendung kommen.

Das Gesetz vom 27.1.2011 schreibt das 40%ige Frauen-Männer-Verhältnis der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte ab 2017 auch für große, nicht börsennotierte Unternehmen vor. Dabei wird jedoch noch je nach Größenordnung eine Zeitspanne bis 2020 eingeräumt. Unternehmen, die seit drei Jahren mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen und eine Bilanzsumme oder einen Umsatz von mindestens 50 Mio. € ausweisen, müssen der obigen Verpflichtung in der Zeitspanne von 2017 bis 2019 nachkommen. Ab 2020 fallen auch Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten unter diese Bestimmung.

Absicherung eines Bankkredits durch Bürgschaft und Forderungsabtretung („Daily“)

Haftung des Bürgen

Eine Gesellschaft beantragte bei ihrer Bank einen Kredit, der im Rahmen einer Forderungsabtretung nach dem „Daily-Verfahren“ erfolgte. Die Krediteinräumung wurde darüber hinaus durch eine persönliche Bürgschaft des Geschäftsführers abgesichert.

Die Gesellschaft trat in der Folge eine Forderung unter Benutzung der „Daily Formulare“ an die Bank ab.

Bei Fälligkeit der abgetretenen Forderung verweigerte der Schuldner die Zahlung an die Bank. Er war über die Forderungsabtretung an die Bank von dieser nicht benachrichtigt worden und bezahlte deshalb seine Schuld an die Gesellschaft. Diese wiederum hatte diese Zahlung nicht an die Bank weitergeleitet, da über ihr Vermögen zwischenzeitlich Konkurs eröffnet worden war.

Die Bank machte daraufhin ihre Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Geschäftsführer geltend. Letzterer hielt entgegen, von seinem Engagement befreit zu sein und berief sich auf Art. 2314 des französischen Zivilrechts („Code civil“). Dieser Artikel käme nach der derzeitigen Rechtsprechung zur Anwendung, wenn ihm die Bank ein Recht vorbehalten hätte, aus dem er ansonsten einen Vorteil hätte ableiten können.

Das Kassationsgericht – Urteil vom 2. November 2016 – lehnte die Einwendung des Bürgens ab: Aus der Nichtgeltendmachung der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner durch die Bank könne der Bürge nicht den Verlust eines Vorzugsrechts, das der Bank einen besonderen Vorteil bei der Geltendmachung ihrer Forderung einräumte, nachweisen. Der Bürge wurde zur Zahlung gegenüber der Bank verurteilt.

Rückzahlungsverpflichtung des Aufkäufers

Spezialfall: Liquidationsverfahren des Darlehensschuldners

Sachverhalt: Eine Bank gewährte einer Gesellschaft zur Finanzierung einer Anlage ein Darlehen. Zur Sicherung der Rückzahlung ließ sie sich ein Pfandrecht an der Anlage einräumen. Die Gesellschaft fiel in Konkurs und wurde durch ein anderes Unternehmen übernommen.

Die Bank forderte vom Aufkäufer die Zahlung der fälligen Darlehensraten. Laut Handelsgesetz muss der Übernehmer für ein durch ein Darlehen finanziertes Wirtschaftsgut, das durch ein Pfandrecht abgesichert ist, nur die nach seiner

Übernahme fälligen Darlehensbeträge bezahlen (Handelsgesetzbuch Art. L 642-12, al.4).

Danach werden für die von der Bank angemahnten Beträge nur diejenigen vom Aufkäufer geschuldet, die erst nach der Abtretung fällig wurden. Soweit es sich jedoch um Fälligkeiten handelt, die in das Liquidationsverfahren fielen, bestehen für ihn keine Rückzahlungsverpflichtungen. Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 29. November 2016 diese Auffassung.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.